


BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE GEICHLINGEN

Teilgebiet "Geh- und Radweg entlang der B 50"



Der Ausbauentwurf des Straßen- und Verkehrsamtes Gerolstein ist Bestandteil des Bebauungsplanes (s. Textliche Festsetzungen, Pkte. B1 und B2).

I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen sogenannten „einfachen Bebauungsplan“ nach BauGB. Er dient ausschließlich zur Feststellung der geplanten Straßenbaumaßnahme „Geh- und Radweg entlang der B 50“.

A) **Art der baulichen Nutzung** nach § 9(1) BauGB iVm. § 17(1) BauNVO

1. Als Art der baulichen Nutzung ist nach § 9(1) BauGB im Bereich der Straßen und Plätze „Verkehrsfläche“ festgesetzt.

B) **Sonstige Festsetzungen**

1. Der vom Straßen- und Verkehrsamt Gerolstein aufgestellte Ausbauentwurf des Geh- und Radwegs entlang der B 50 in der Ortsgemeinde Geichlingen ist Bestandteil des Bebauungsplanes. Der Ausbauentwurf ist dem Straßenbaumaßnahmenamt des Straßenbauamtes zu übergeben.

2. Festsetzung der Höhelage (§ 9 BauGB). Die Höhelage der neuen Straßenseite ist aus dem beiliegenden Straßenbauprojekt des Straßenbauamtes zu entnehmen.

3. Die Querprofile zeigen das vorhandene Ursprung und die neue Höhelage der Straße und des Gehweges. Durch die neu geplante Trasse erforderliche Höhenanpassungen sind ebenfalls festgesetzt.

Bezüglich geringfügiger Abweichungen wird auf § 12(3) BauGB verwiesen.

Der Straßenbauauftrag der 2010-Freileitung ist mit einer Transformatorenstation in einem Umkreis von 10 m um die Freileitung und Befestigung mit höhenfreien freizuhalten. Pfanzungen in den Schutzstreifen dürfen eine Endhöhe von 2,0 m nicht überschreiten.

C) **Pflanzbündelungen - Pflegepflichten**

1. Die eingesetzten zu instandhaltenden Obstbäume sind durch den Straßenbaustraßentyp zu pflegen und bei Abholung zu ersetzen.

2. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

1. Bei der Errichtung einer Pflegefläche ist der instandzuhaltende Teilbereich (Siedlungsraum) in einem Grünraumabschnitt neu zu bewerten (Erstbewertung nicht vor dem 1. Juli des Jahres).

2. Bezugshinweis: Durch § 9 BauGB wird festgesetzt, dass Pflegefläche (einschließlich Pflegepflichten) nicht vor dem 31. August des Jahres entfernt werden darf.

Die Naturschutz (Nordosten) und die Gehölzbestände sind aus der Wiedernutzung auszuschließen und der natürlichen Sukzession zu überlassen.

3. **Ausnahme gem. § 3(1) BauGB**

1. Für die Herstellung von Hofzäunen ist eine Unterbrechung des festgesetzten öffentlichen Grünstreifens entlang der B 50 zulässig.

II. HINWEISE / EMPFEHLUNGEN

1. Maßliche Abweichungen können sich ergeben durch örtliches Auftreten sowie durch den verwendeten Katastertypus. Im Zweifelsfall gilt der vom Straßen- und Verkehrsamt Gerolstein erfasste Katastertypus.

2. Im Rahmen des Bebauungsplanes besteht kein Anspruch auf Gewährung von Lärmschutz, da die Voraussetzungen der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesmaßnahmenprogramms (Verkehrsmaßnahmen) (Vorläufige Verordnung) vom 12.9.90 im vorliegenden Fall nicht erfüllt sind.

3. Oberflächen der bei Veränderungen der Erbbaurechte ausgewohnt werden, ist im nutzbar Zustand zu erhalten und vor Versiegelung oder Vergärung zu schützen (§ 202 BauGB). Im Übrigen steht DIN 18595 in aktueller Fassung zu beachten.

LEGENDE

Die mit den Bezeichnungen erläuterten Angaben gelten als Hinweise, alle Angaben als Festsetzungen

BEGRENZUNGEN

— GELDUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

ERSCHLIESSUNG

OFFENTLICHE VERKEHRSPFLÄCHE

GEH- UND RADWEG

EINFAHRSPFLÄCHE

GRÜNFÄCHEN, LANDESPFLEGEFLÄCHEN, PFLANZBUNDUNGEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFÄCHEN

PRIVATE GRÜNFÄCHEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

FESTSETZUNG FÜR DAS PFLANZEN VON BÄUMEN GEM. TEXT FESTSETZUNG

SONSTIGE HINWEISE UND FESTSETZUNGEN

HOFRAUM

BOSCHUNG (H)

MAUER

SCHUTZSTREIFEN DER FREILEITUNG 20 KV

TRAFOSTATION (H)

BESTANDANGABEN

Verfasser:
STOLZ + KINTZINGER
 STADTANALYSTEN + ARCHITECTEN BDA
 MAARSTR. 25 · Trier · Tel. 24628 · 7-24628

12/12/94